Stellungnahme der ENGIE Deutschland AG zur Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve

17.05.2018

Teilnahme von Lasten

Grundsätzlich ist das Modell sehr begrüßenswert. Wir denken, dass die Bedingungen seitens der ÜNBs so gestaltet sein sollten, dass eine Teilnahme möglich ist und prüfen dies auch für mehrere unserer Kunden. Es wäre vorteilhafter und es wären mehr Kunden zu erreichen, wenn die technischen Voraussetzung nicht für jede einzelne Einheit sondern für den Gebotspool gelten würden – so wie es in der Regelenergie auch von den ÜNB derzeit im Rahmen der neuen PQ-Bedingungen vorhaben. Das wäre auch für Speicher eine Verbesserung der Teilnahmemöglichkeit. Wir fänden es glücklicher, wenn folgende Punkte angepasst würden:

§ 3 (5) es ist uns nicht klar, auf welcher Basis ein Bieter sich entscheiden soll, welche Option er wählen möchte: zum einen kennt er das Ergebnis der Auktion in der nächsten Ausschreibungsrunde noch nicht, zum anderen kann der Regulierer den Höchstpreis noch anpassen. Es stellt auch eine Ungleichbehandlung mit den Kraftwerken dar, diese müssen auch nicht vorab entscheiden, ob sie erneut teilnehmen möchten oder nicht. Daher würden wir den Absatz gern gestrichen sehen oder es sollte eine klare Ansage enthalten sein, bis wann ein Bieter nach Auslaufen des Vertrages den Regelenergiemärkten fernbleiben muss.

§ 15 Pooling: Die KapRes ist ein deutschlandweites Instrument, was sich nicht auf Regelzonen bezieht. Daher sollte es hier nicht limitiert sein, insbesondere da in der Regelenergie bereits ab 12.7.19 eine regelzonenübergreifende Besicherung möglich ist. Auch soll die Aktivierung nicht als merit order sondern pro rata erfolgen, daher ist diese Vorgabe eigentlich entbehrlich. Ein regelzonenübergreifendes Pooling wäre aus meiner Sicht sachgerecht, alternativ kann das Mindestgebot sonst analog Regelenergie 1 MW betragen.

§ 16 (3) Mir ist nicht klar, warum eine Anlage besser oder schlechter geeignet ist, wenn sie an einer anderen Spannungsebene ist. Netztechnisch kann dies sogar besser sein, da die Erzeugung bzw. Verbrauchsreduktion dann bereits lastnah erfolgt. Eine Streichung der Vorgabe fänden wir sachgerecht.

§19 Bei Lasten sollte der Aggregator einen Wechsel der Lasten durchführen können. Dies ist auch notwendig, falls ein Industrieunternehmen z.B. durch einen Brand, Insolvenz o.ä. keine ausreichende gleichbleibende Last mehr hat und damit auch nicht mehr in der Lage ist, diese dann im Abruffall korrekt zu reduzieren. Alternativ wäre eine Besicherung wünschenswert, die im Vertragszeitraum durch den Aggregator erfolgen kann.

Pönalen und neue Preisregel

Pönalenregelungen insgesamt sind überarbeitet worden und erscheinen vollständig, wenn es mir auch etwas schwer fiel, die möglichen Fälle anhand des VO-Textes nachzubilden, insbesondere auch, weil zwischen dem initialen und den wiederholenden Funktionstests nicht unterschieden wird. Erfreulich ist, dass die Anzahl der Testfahrten/Probeabrufe auf max. 2/a beschränkt wurde. Folgende Punkte sind mir hier noch aufgefallen

§ 20 Abs. 3: Diese Regelung ist durch die KOM vorgegeben und dadurch nicht abänderbar. Sie führt jedoch dazu, dass die Bieter im Risiko sind, insbesondere mit hohen Brennstoffkosten. Beispielsweise hätte eine mit Heizöl betriebene offene Gasturbine Brennstoffkosten bei der theoretisch möglichen Abrufanzahl von knapp 50.000 EUR/MW/a. Diese Regelung auch dazu, dass in § 35 (9) eigentlich eine ratierliche Lösung sachgerechter ist. Auch macht sie es notwendig, dass der Höchstpreis möglicherweise nach oben angepasst werden muss – insbesondere wenn ggf. in späteren Jahren ein Risiko für ein Leistungsbilanzdefizit besteht. Darüber hinaus müsste ausgeschlossen werden, dass der ÜNB die Anlagen aus irgendeinem anderen Grund als den in § 26 (1) genannten aktiviert bzw. wenn er dies tut, er die damit verbundenen Kosten erstatten muss (das könnte in § 20 (4-7) integriert werden).

§ 31 (3) Nachbesserungsrecht für Funktionsfahrten muss auf Verlangen des Bieters unverzüglich erfolgen können, nicht nur bis zu 6 Monaten, da hier der Bieter im Risiko steht, seinen Vergütungsanspruch zu verlieren. Dieses Recht könnte im § 31 (3) integriert werden.

§ 35 (7) Was passiert, wenn es kein Leistungsbilanzdefizit gibt? Kann dann ein halbes Jahr nachgebessert werden, ohne dass Pönalen anfallen oder der Anspruch auf Erhalt des Leistungspreises erhalten bleibt?

§ 35 (9) diese Regelung passt zur rein leistungsbasierten Vergabe nicht, denn für den Fall, dass ein Bieter in einem Abrufzeitraum bereits 2 erfolgreiche Abrufe gemacht hat und danach die Anlage durch einen technischen Schaden länger nicht betriebsbereit ist, entfällt die komplette Vergütung. Auf den Kosten bliebe der Bieter sitzen, er kann sie auch nicht mehr vermeiden, weil sie bereits angefallen sind. Daher sollte diese Pönalenreglung die gesamte Abrufzahl mit berücksichtigen und nicht allein auf 100% abstellen.

Sonstige Punkte

§ 9(2) der Punkt zur gesicherten Brennstoffversorgung ist entfallen. Ist es nicht notwendig, dass Bieter dies vorweisen können bzw. mindestens ein Konzept vorweisen können? Für Gaskraftwerke am Markt gibt es eine solche Verpflichtung. Warum sollte gerade für die Kapazitätsreserve hier eine Ausnahme gemacht werden? Die KapRes soll ja im Einsatzfall auch funktionieren und es ist fraglich, ob dies über die Pönalenregelung an sich abgefangen werden kann. Denn die Nachbesserung ist ja jederzeit möglich, wenn die Kapazität wieder vorhanden ist.

§18(5) welcher Wirkungsgrad soll genau genutzt werden…der bei Vollast, bei Mindestlast oder ein Durchschnitt? Hier gibt es große Unterschiede. Möglicherweise kann generell das Los entscheiden.

§ 42 Die Mitwirkungspflicht der VNB darf für die Bieter nicht zum Bumerang werden, dass sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Dies muss sichergestellt sein. Rein faktisch ist schon ausgeschlossen dass es einen Netzengpass gibt, wenn die KapRes abgerufen wird (es wird wohl nicht genug RES verfügbar sein) und dann sind die Leitungen auch für konventionelle Anlagen frei. Diese Regelung sollte entsprechend umformuliert werden.